Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/3629

08. 07. 85

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

A. Problem

Abfälle sind Rohstoffe am falschen Platz. Es gilt, den gesetzlichen Rahmen so zu setzen, daß sie, wenn sie schon entstehen, möglichst an den „richtigen" Platz gelangen. Abfälle, die produktionstechnisch nicht nach dem Stand der Technik vermieden oder betriebsintern weiterverarbeitet werden können, müssen nach dem Stand der Technik außerbetrieblich verwertet werden. Für die Beseitigung des dennoch anfallenden Abfalls ist ebenfalls der Stand der Technik festzuschreiben.

Zur Durchsetzung dieser Prioritätenliste bedarf es sowohl einer Änderung des § 5 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wie auch des vorliegenden Novellierungsentwurfs der Bundesregierung. Grundsätze und Zielvorgaben sind hierbei

1. Vermeidung

Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zum Zweck der Vermeidung,
abfallarme Herstellung, Be- und Verarbeitung von Erzeugnissen,
Erhöhung der Gebrauchsdauer und Haltbarkeit der Erzeugnisse sowie Steigerung ihrer Reparierbarkeit und Mehrfachverwendung,
abfallarme Verteilung der Erzeugnisse durch Hersteller und Händler.

2. Wiederverwendung

Entwicklung und Einführung eines Systems zum Sammeln, Befördern, Lagern und Behandeln von gebrauchten oder teilweise verbrauchten Erzeugnissen, die ohne stoffliche Umwandlung wiederverwendet werden können,
Förderung dieses Systems bei gemeinnütziger oder besonders sozialverträglicher Verwendung.

3. Verwertung

Der Verwertungsbegriff wird auf die stoffliche Verwertung beschränkt. Die thermische Nutzung (Verbrennung) fällt, auch bei Kraft-Wärme-Kopplung, unter den Terminus Beseitigung.

Optimale Verwertungsmöglichkeiten ergeben sich bei hoher Reinheit der Wertstofffraktionen. Daher muß schon in den Haushalten in mindestens drei Fraktionen gesammelt werden

— Wertstofftonne (Papier/Pappe, Glas, Metalle, Kunststoffe),

— Grüne Tonne (organische Abfälle wie Küchenreste, Gartenabfälle usw.),

— Reststofftonne (nichtverwertbare Reste).

Es sind Grundsätze zur Schadstoffentfrachtung des Hausmülls festzulegen.

B. Lösung

Die Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung wird integraler Bestandteil des Abfallbeseitigungsgesetzes, das nunmehr zum „Abfallwirtschaftsgesetz" wird.

Die Prioritäten werden wie folgt verbindlich festgelegt: Vermeidung von Wiederverwendung vor Verwertung vor Beseitigung. Eine Priorität kann nur auf Grund einer geringeren Umweltverträglichkeit aufgehoben werden (z. B. Beseitigung statt Verwertung, wenn letztere weniger umweltverträglich ist).

Die Verbrennung fällt generell unter den Terminus Beseitigung.

Ab 1986 wird für Papier und Pappe die obligatorische Verwertung eingeführt. Parallel bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung für bestimmte Produkte aus Papier und Pappe den Mindestanteil an Altpapier bzw. Altpappe.

Für die Lagerung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen und für die Verwertung gefährlicher Abfälle wird der Stand der Technik vorgeschrieben.

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Abfallbeseitigungsgesetzes sind den neuen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs anzupassen.

C. Alternativen

Alle möglichen Alternativen mit geringerem staatlichen Einfluß führen nicht zu dem gewünschten und notwendigen Effekt der Umorientierung der Abfallbeseitigung auf eine Abfallwirtschaft. Daher: keine Alternativen.

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Den Mehrkosten, die den Kommunen und Gemeinden möglicherweise entstehen, stehen zum einen die Erlöse aus dem Verkauf von Wertstofffraktionen hoher Reinheit und zum zweiten die Einsparung bei der Erweiterung/Neuanlage von Abfallbeseitigungsanlagen gegenüber. Hinzu kommen die monetär nicht faßbaren, volkswirtschaftlich aber relevanten Einsparungen im Bereich nicht auftretender Umweltbelastungen durch Abfallbeseitigung.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz, AbfWG)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „geordnete" folgende Worte eingefügt:
   „Wiederverwendung, Verwertung oder".

   b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Abfälle, die der Besitzer einem Dritten überläßt und die nicht beseitigt werden, gelten so lange als Abfälle, bis sie dem Stoffkreislauf zugeführt oder verwertet werden."

   c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Vermeidung, die Wiederverwendung, die Verwertung und die Beseitigung der Abfälle."

3. Anstelle des § 2 treten folgende §§ 2 bis 2d:

   „§ 2
   Vermeidung der Abfälle

   (1) Vermeidung im Sinne dieses Gesetzes ist das Ergreifen oder das Unterlassen von Maßnahmen zu dem Zweck, das Entstehen von Abfällen zu verhindern oder den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten.

   (2) Die Vermeidung hat Vorrang vor der Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle.

   (3) Abfälle sind durch

   1. die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zum Zwecke der Vermeidung,
   2. das abfallarme Herstellen, Be- und Verarbeiten von Erzeugnissen,
   3. die Erhöhung der Gebrauchsdauer und Haltbarkeit der Erzeugnisse und die Steigerung ihrer Mehrfachverwendung und
   4. das abfallarme Verteilen der Erzeugnisse durch die Hersteller und die Händler

   im Rahmen des technisch Möglichen, erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme von Einrichtungen oder Anlagen nach dem Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) und soweit dies zumutbar und nicht unverhältnismäßig ist, zu vermeiden. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, die die Vermeidung von Abfällen durch den Einsatz reststoffarmer Verfahren oder durch die Verwertung von Reststoffen regeln, bleiben unberührt.

   (4) Die Bundesregierung kann nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß für das Herstellen, Be- oder Verarbeiten bestimmter Erzeugnisse oder eines bestimmten Kreises von Erzeugnissen umweltfreundliche Verfahren, die der Vermeidung von Abfällen in einem erheblichen Umfang dienen, angewendet werden müssen. Umweltfreundliche Verfahren im Sinne des Satzes 1 sind Verfahren, die dem Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) entsprechen und die keine oder nicht erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen auf die Luft, das Wasser, den Boden und die Vegetation und keine außergewöhnlichen Geräusche hervorrufen.

   (5) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge im besonderen Maße gesundheits-, luft-, boden- oder wassergefährdend, explosibel oder selbstentzündlich sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können. Gefährliche Abfälle sind insbesondere die, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates durch Aufzählung der Abfallstoffe bestimmt. Belastende Abfälle sind Abfälle, die wegen ihrer Menge einer besonders aufwendigen Verwertung oder Beseitigung bedürfen, insbesondere als Abfall anfallende großvolumige Verpackungen, Behältnisse und andere Ballaststoffe. Abfälle sind insbesondere zu vermeiden, wenn sie gefährlich oder belastend sind.

   (6) Der Bund gewährt Investitionshilfen nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans und besonderer Förderungsrichtlinien für beispielhafte Anlagen oder Einrichtungen, die der Vermeidung von Abfällen in einem erheblichen Umfang dienen, sofern beim Betrieb der Anlage oder Einrichtung umweltfreundliche Ver-

fahren angewendet werden. Satz 1 gilt vorrangig für die Vermeidung von gefährlichen Abfällen. Die Förderungsrichtlinien nach Satz 1 erläßt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates und gibt sie im Bundesanzeiger bekannt.

(7) Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung der Abfallvermeidung.

§ 2a

Wiederverwendung der Abfälle

(1) Wiederverwendung im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, gebrauchte oder nur teilweise verbrauchte Sachen, die Abfall sind, ohne stoffliche Umwandlung einer Wiederverwendung zuzuführen. Zur Wiederverwendung gehört das Einsammeln, Befördern, Lagern und Behandeln der Abfälle zum Zwecke ihrer Wiederverwendung.

(2) Die Wiederverwendung hat Vorrang vor der Verwertung und Beseitigung.

(3) Die Wiederverwendung ist durch ein flächendeckendes Netz von Tauschstellen, Sammlungen und Märkten für wiederverwendbare Abfälle durchzuführen. Die Einrichtungen nach Satz 1 sollen sich insbesondere erstrecken auf

1. Boden (Erdaushub),
2. Textilien aus Altkleidersammlungen,
3. Hausrat und sonstige gebrauchte Gegenstände,
4. Bücher,
5. Grünabfälle und Speisereste aus Haushaltungen, Gaststätten, Restaurants und Kantinen, die der Viehfütterung zugeführt werden können.

In den Einrichtungen nach Satz 1 und 2 können auch Sachen, die nicht Abfälle sind, gesammelt, befördert, gelagert, getauscht oder gehandelt werden. Bei Einrichtungen nach Satz 2 Nr. 1 ist der Schutz des Mutterbodens (§ 39 Bundesbaugesetzes) besonders zu beachten.

(4) Die Wiederverwendung wird nach Maßgabe dieses Gesetzes durchgeführt und gefördert, wenn die wiederzuverwendenden Abfälle einer gemeinnützigen oder sonst sinnvollen Verwendung zugeführt werden können oder wenn durch Einrichtungen nach Absatz 2 eine Nachfrage nach den in Absatz 1 genannten Sachen befriedigt werden kann.

§ 2b

Verwertung der Abfälle

(1) Verwertung im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen, die technisch möglich und darauf gerichtet sind, durch stoffliche Umwandlungen der Abfälle neue Stoffe zu gewinnen, um sie dem Stoffkreislauf zuzuführen. Zur Verwertung gehört das Einsammeln, Befördern, Lagern und Behandeln der Abfälle zum Zwecke ihrer Verwertung.

(2) Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung, wenn

1. die Verwertung nicht im Vergleich zur Beseitigung unter besonderer Berücksichtigung der Langzeitfolgen, die Abfälle bei der Verbrennung oder dem Ablagern verursachen, größere Gesundheits- und Umweltbelastungen im Sinne des § 2d Abs. 1 Nr. 1 bis 7 hervorrufen,
2. der Aufwand an Energie und Zusatzrohstoffen für die Verwertung und die durch sie gegenüber der Beseitigung entstehenden Mehrkosten nicht im Mißverhältnis zum Nutzen für Gesundheit und Umwelt stehen und
3. die aus der Verwertung gewonnenen Stoffe einer gemeinnützigen oder sonst sinnvollen Verwendung zugeführt werden können oder für die gewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist.

(3) Bevorzugt ist eine Verwertung durchzuführen und zu fördern, bei der die Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sind, jedoch erheblich geringere Gesundheits- und Umweltbelastungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 hervorgerufen werden (umweltfreundliche Verwertung).

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anforderungen an die Aufarbeitung von Abfallstoffen zum Zweck der Verwertung,
2. die Vergleichsmethoden in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 3,
3. das Ausmaß der Belastungsminderungen, die für die Annahme erheblich geringerer Gesundheits- und Umweltbelastungen im Sinne des Absatzes 3 erforderlich sind.

(5) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, daß bestimmte Abfälle der Verwertung zugeführt werden müssen (obligatorische Verwertung), wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 2d im Landesgebiet gegeben sind und ausreichende Einrichtungen der Verwertung zur Verfügung stehen. Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nur in Teilen des Landesgebiets gegeben, so ist der Geltungsbereich der Rechtsverordnung auf diese Teile zu begrenzen.

(6) Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wird im Geltungsbereich dieses Gesetzes für den Abfallstoff Papier und Pappe die obligatorische Verwertung eingeführt. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Einrichtungen, denen der Abfallstoff Papier und

Pappe abzuliefern ist. Absatz 5 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt schaffen die Körperschaften nach § 3 Abs. 2 vorrangig Einrichtungen und Anlagen für die Durchführung der obligatorischen Verwertung nach Satz 1. Die Landesregierungen grenzen durch Rechtsverordnung diejenigen Gebiete des Landes von der obligatorischen Verwertung nach Satz 1 so lange aus, als in den Gebieten ausreichende Einrichtungen der Verwertung nicht zur Verfügung stehen.

(7) Zur Sicherung der Verwertung des Abfallstoffs Papier und Pappe bestimmt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, daß Papier für Zwecke der Verpackung und für im Inland hergestellte Presseerzeugnisse einen bestimmten Anteil an Altpapier und Altpappe enthalten müssen. Die Rechtsverordnungen können auch für bestimmte andere Papiere als den in Satz 1 genannten, insbesondere für Hygienepapiere und graphische Papiere, das gleiche bestimmen. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 sind so zu erlassen, daß sie spätestens sechs Monate vor dem in Absatz 6 Satz 1 genannten Termin in Kraft treten können.

(8) Ausnahmen für Verpackungen, die für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, können auf Antrag zugelassen werden.

(9) Der Bund gewährt Investitionsbeihilfen nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans und besonderer Förderungsrichtlinien für beispielhafte Anlagen oder Einrichtungen der umweltfreundlichen Verwertung. § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung der Verwertung.

§ 2c

Beseitigung der Abfälle

Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes ist das Ablagern der Abfälle. Zur Beseitigung gehört das Einsammeln, Befördern, Lagern und Behandeln der Abfälle zum Zwecke der Beseitigung. Das Verbrennen von Abfallstoffen ist auch dann ein Behandeln zum Zwecke der Beseitigung, wenn im Verbrennungsprozeß Energie gewonnen wird oder wenn Verbrennungsrückstände einer Verwertung zugeführt werden.

§ 2d

Grundsätze der Verwertung und Beseitigung

(1) Abfälle sind so zu verwerten und zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit gewahrt wird, insbesondere dadurch, daß die schädlichen Einwirkungen der Verwertung oder Beseitigung auf

1. die Gesundheit der Menschen und ihr Wohlbefinden,
2. die Tier- und Pflanzenwelt,
3. den Boden, die Luft, das Wasser,
4. die Knappheit des Bodens durch den Flächenverbrauch für Anlagen der Verwertung und Beseitigung,
5. den Naturschutz und die Landschaftspflege,
6. den Städtebau,
7. die Lärmfreiheit

mit allen gesetzlichen Mitteln auf das geringstmögliche Maß eingeschränkt werden.

(2) Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verpflichtung zur Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im weitest möglichen Umfang einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen oder zuführen zu lassen und nicht wiederverwendbare oder verwertbare Abfälle zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Einrichtungen oder Anlagen zu schaffen oder ihre Benutzung nachzuweisen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflichten Dritter bedienen."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Fall des Absatzes 3 ist der Besitzer zur Verwertung oder Beseitigung verpflichtet. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die zuständige Behörde kann dem Inhaber einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage, der Abfälle wirtschaftlicher verwerten oder beseitigen kann als eine in Absatz 2 genannte Körperschaft, die Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle auf seinen Antrag hin übertragen, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Übertragung kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Antragsteller alle in dem Gebiet dieser Körperschaft angefallenen Abfälle gegen Erstattung der Kosten verwertet oder beseitigt, wenn die Körperschaft die verbleibenden Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verwerten oder beseitigen kann; das gilt nicht, wenn der Antragsteller darlegt, daß die Übernahme der Verwertung oder Beseitigung unzumutbar ist."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Ordnung der Beseitigung und der Verwertung gefährlicher Abfälle".

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Abfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen oder Anlagen nach dem Stand der Technik beseitigt und zum Zwecke der Beseitigung gelagert und behandelt werden (Abfallbeseitigungsanlagen). Satz 1 gilt entsprechend für die Verwertung gefährlicher Abfälle (Verwertungsanlagen für gefährliche Abfälle)."

   c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Eine Verbrennung der Abfälle ist nur dann zulässig, wenn die Belastungen durch die Verbrennungsrückstände, die Belastungen der Luft und andere Umweltbelastungen durch die Verbrennung nachweisbar geringer sind als die Umweltbelastungen durch eine andere Beseitigungsmethode.

   d) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

   „(4) Gefährliche Abfälle dürfen zum Einsammeln oder Befördern nur den nach § 12 hierzu Befugten und diesen nur dann überlassen werden, wenn eine Bescheinigung des Betreibers einer Verwertungsanlage für gefährliche Abfälle oder einer Abfallbeseitigungsanlage vorliegt, aus der dessen Bereitschaft zur Annahme derartiger Abfälle hervorgeht; die Bescheinigung muß auch dann vorliegen, wenn der Besitzer diese Abfälle selbst befördert und dem Betreiber einer Verwertungsanlage für gefährliche Abfälle oder einer Abfallbeseitigungsanlage zum Verwerten oder Beseitigen überläßt."

   e) Absatz 4 wird Absatz 5.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungspläne".

   b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Die Länder stellen auch Pläne zur Verwertung gefährlicher Abfälle auf. Für diese Abfallverwertungspläne gilt Absatz 1 entsprechend."

   c) Absatz 2 wird Absatz 3.

   d) Absatz 3 wird mit folgendem Wortlaut Absatz 4:

   „(4) Solange ein Abfallverwertungsplan noch nicht aufgestellt ist, sind bestehende Verwertungsanlagen für gefährliche Abfälle in einem vorläufigen Plan aufzunehmen. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung."

7. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen, wobei der Stand der Technik als Voraussetzung für den Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung festzuschreiben ist (TA Abfall)."

8. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Zulassung von Verwertungsanlagen für gefährliche Abfälle

Für ortsfeste Verwertungsanlagen für gefährliche Abfälle gilt § 7 entsprechend."

9. § 7 a wird mit folgender Maßgabe § 7 b:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Zulassung vorzeitiger Vorbereitungen".

   b) In Absatz 1 vor Nummer 1 tritt anstelle der Worte „der Ausführung" das Wort „Bauvorbereitungsmaßnahmen".

10. § 8 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 treten anstelle der Worte „Der Planfeststellungsbeschluß nach § 7 Abs. 1 und die Genehmigung nach § 7 Abs. 2" die Worte „Der Planfeststellungsbeschluß nach § 7 Abs. 1, § 7 a und die Genehmigung nach § 7 Abs. 2, § 7 a".

    b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen" durch das Wort „Anlagen" ersetzt.

    c) In Absatz 2 werden die Worte „Inhaber einer Beseitigungsanlage" durch die Worte „Träger der Anlage" ersetzt.

    d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Errichtung der Anlage nach § 6 aufgestellten Plänen zuwiderläuft."

    e) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlage" durch das Wort „Anlage" ersetzt.

11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Bestehende Verwertungsanlagen für gefährliche Abfälle

Für ortsfeste Verwertungsanlagen für gefährliche Abfälle, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift betrieben worden sind oder deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und für ihren Betrieb gilt § 9 entsprechend."

12. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für ortsfeste Verwertungsanlagen für gefährliche Abfälle gelten Absätze 1 und 2 entsprechend."

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Für die Wiederverwendung gilt Satz 1 nur, wenn die Abfälle Schadstoffe enthalten oder enthalten können. Die zuständige Behörde erstreckt die Überwachung auch auf stillgelegte Verwertungsanlagen für gefährliche Abfälle und Abfallbeseitigungsanlagen und auf Grundstücke, auf denen vor Inkrafttreten dieser Vorschrift Abfälle behandelt, gelagert, verwertet oder beseitigt worden sind."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Menge" ein Komma und das Wort „Verwertung" eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 vor Nummer 1 werden die Worte „Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2" durch die Worte „gefährliche Abfälle" ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Betreiber einer Verwertungsanlage für gefährliche Abfälle oder einer Abfallbeseitigungsanlage."

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Beauftragten der Überwachungsbehörde zu erteilen

1. Besitzer von Abfällen,
2. Verwertungs- und Beseitigungspflichtige,
3. Inhaber von Anlagen der Verwertung und Beseitigung, auch wenn diese stillgelegt sind,
4. frühere Inhaber von Anlagen nach Nummer 3, auch wenn diese stillgelegt sind,
5. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Grundstücken,
6. frühere Eigentümer und Nutzungsberechtigte von in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Grundstücken.

Die in Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Auskunftspflichtigen haben zur Prüfung, ob sie ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz genügen, das Betreten von Grundstükken und, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, ihrer Wohnung zu gestatten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Soweit die Überwachungsbehörde prüft, ob in einer Anlage Abfälle anfallen, steht der Betreiber der Anlage dem Besitzer von Abfällen gleich. Betreiber von Verwertungs- und Beseitigungsanlagen haben ferner die Anlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen."

14. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ortsfesten" die Worte „Verwertungsanlagen für gefährliche Abfälle oder" eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2" durch die Worte „gefährliche Abfälle" ersetzt.

c) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Beseitigung" die Worte „Verwertung oder" eingefügt.

15. § 11b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden jeweils vor die Worte „Beseitigung" die Worte „Verwertung oder" eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a wird das Wort „Reduzierung" durch das Wort „Vermeidung" ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c werden die Worte „wirtschaftlich nicht vertretbar" durch das Wort „unzumutbar" ersetzt.

d) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. bei Anlagen der Verwertung und der Beseitigung auf die Verbesserung des Verfahrens, bei der Abfallbeseitigung auch auf eine Verwertung der Abfälle hinzuwirken."

16. In § 11d Abs. 1 wird das Wort „Abfallbeseitigung" durch die Worte „Verwertung oder Beseitigung der Abfälle" ersetzt.

17. § 12 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

    „(1) Abfälle dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. Dies gilt nicht

    1. für die in § 3 Abs. 2 genannten Körperschaften sowie für die von diesen beauftragten Dritten,
    2. für die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, sowie für Autowracks und Altreifen,
    3. für das Befördern von wiederzuverwertenden Abfällen durch den Abfallbesitzer zu Einrichtungen der Körperschaft nach § 3 Abs. 2,
    4. für die Einsammlung oder Beförderung geringfügiger Abfallmengen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, soweit die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen diese von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 freigestellt hat.

    Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, insbesondere keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen ergeben, und die geordnete Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung im übrigen sichergestellt ist. Werden Abfälle in eine Anlage zur vorbereitenden Behandlung oder Lagerung von Abfällen (Zwischenlager) befördert, hat der Antragsteller eine Bescheinigung des Betreibers vorzulegen, aus der hervorgeht, daß das Zwischenlager für diese Abfälle zugelassen ist und keine Vermischung mit solchen Abfällen erfolgen wird, die auf Grund von Nebenbestimmungen nach § 8 Abs. 1 oder Anordnungen nach § 9 getrennt gehalten werden müssen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden."

    b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

    „(4) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1985

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Umbenennung des Gesetzes soll die neue Zielsetzung deutlich machen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

a) Die Wiederverwendung und Verwertung werden als neue Bestandteile in das Gesetz aufgenommen.

b) Durch diese Formulierung soll sichergestellt werden, daß Abfälle nicht durch Weitergabe an Dritte nicht mehr den Regelungen des Abfallbeseitigungsgesetzes unterliegen.

c) Wie Buchstabe a.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Es genügt nicht, die Begriffe Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung ins Gesetz aufzunehmen, sondern die Begriffe müssen inhaltlich ausgefüllt werden mit klaren Vorgaben für die Abfallbesitzer und -entsorger.

Zu § 2

Neben der Definition (Absatz 1) und der Festlegung der Rangfolge mit der Priorität für die Vermeidung (Absatz 2) werden Maßnahmen zur Abfallvermeidung benannt (Absatz 3). Diese sind zu ergreifen, sofern sie technisch möglich sind bzw. dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Definition des Stands der Technik aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz wird übernommen. Über die Zumutbarkeit bzw. Verhältnismäßigkeit entscheidet die Aufsichtsbehörde. Für einzelne Produktionssparten kann die Bundesregierung den Stand der Technik bei der Abfallvermeidung festlegen, wobei die Umweltfreundlichkeit der Verfahren gewährleistet sein muß. Diese Vorgabe erscheint nötig, weil sonst eine Verschiebung der Abfälle z. B. in den Abwasserstrom, für dessen Reinigung nur die allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten, zu befürchten ist.

Absatz 5 ist eine Erweiterung des alten § 2 Abs. 2, der nur gefährliche Abfälle (bzw. besonders behandlungsbedürftige Abfälle) kennt. Eine Erweiterung auf den Bereich der belastenden Abfälle scheint geboten, da auch hier gezielt durch Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 eine Vermeidung einsetzen kann. So können z. B. bei Getränkelieferungen an Supermärkte statt großer Pappkartons Kunststoffkästen oder entsprechende Holzpaletten zur Abfallvermeidung beitragen.

Da die abfallvermeidenden oder abfallarmen Produktionstechnologien noch in der Entwicklung befindlich sind, kann der Bund hier durch gezielte finanzielle Förderung bei der Forschung und Entwicklung bis hin zur Anlageneinrichtung den Stand der Technik bei der Abfallvermeidung vorantreiben (Absätze 6 und 7).

Zu § 2a

Die Wiederverwendung von Abfällen hat bislang höchstens im innerbetrieblichen Bereich eine Rolle gespielt. Im Bereich der Haushaltsabfälle kamen Sammlungen von Alttextilien mit dem Ziel der Wiederverwendung diesem Ziel nahe. Vereinzelt existieren auch Annahme- und Tauschstellen für gebrauchte Möbel (z. B. unter Obhut des Sozialamts). Hier ist das vorhandene Potential auch nicht annähernd ausgeschöpft. Die Akzeptanz für gebrauchte Artikel innerhalb der Bevölkerung ist nicht unbeträchtlich, wie Annoncen, Flohmärkte und Sperrmüllabfuhren zeigen. Diese Akzeptanz wird noch steigen, wenn hierfür eine feste Tauschstelle oder ein Markt eingerichtet ist. Dies verringert nicht nur das Aufkommen des zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfalls, sondern kommt gerade den finanziell schlechtergestellten Bevölkerungsschichten zugute. Die Wiederverwendung ist quasi die zweite Stufe der Vermeidung, die nicht nur ökologisch, sondern auch sozial positive Effekte aufweist.

Zu § 2b

Die Abfallverwertung erstreckt sich ausdrücklich nur auf die stoffliche Verwertung. Die Verbrennung, auch bei Nutzung freiwerdender Wärme oder Energie, nutzt das in den Abfällen vorhandene stoffliche und energetische Potential auch nicht annähernd so gut wie eine stoffliche Verwertung. Das erste Ziel bei der Verbrennung ist nach wie vor die Volumenreduzierung, um Deponiebedarf einzusparen. Dies deckt sich allerdings nicht mit den Grundsätzen dieses Gesetzes, die auf eine möglichst umfassende Rückführung der Abfälle in den ökologischen Kreislauf abzielen (Absatz 1). Unter gewissen Bedingungen kann es jedoch sich als nötig erweisen, Abfälle zu verbrennen, da die Verwertung oder Deponierung mit weitaus größeren ökologischen Risiken verbunden ist (z. B. Krankenhausabfälle) (Absatz 2 Nr. 1). Auch die Verwertung muß sich mit ihrem Bedarf an Energie und Zusatzrohstoffen in einem ökologisch verträglichen Rahmen bewegen, sie darf nicht zu einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand führen, wobei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht betriebswirtschaftlich, sondern ökologisch zu verstehen ist (Absatz 2 Nr. 2). Auch muß die Verwertung berücksichtigen, daß für die zurückgewonnenen Stoffe ein Martkt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Explizit aufgenommen ist der Passus der „sinnvollen Verwen-

dung", um auszuschließen, daß für ein Abfallprodukt, das eigentlich keinen Nutzen hat, durch Werbung ein Bedürfnis bzw. ein Markt geschaffen wird, wie dies z. B. beim para-Dichlorbenzol, einem Abfallprodukt aus der Chloraromatenchemie, in den Toilettensteinen der Fall war (Absatz 2 Nr. 3). Die Verwertung sollte so angelegt sein, daß sie auch im Bereich der Umweltauswirkungen erheblich positivere Effekte aufweist als die Beseitigung (Absatz 3). Da diese Entscheidung immer nur branchenspezifisch gefällt werden kann, bedarf es entsprechend detaillierter Vorgaben für diese Bereiche. Hierzu erläßt der Bundesminister des Innern entsprechende Rechtsverordnungen, um bundeseinheitlich die Anforderungen an die Verwertung festzuschreiben und zugleich den zuständigen Behörden die Kriterien für den Abwägeprozeß „Umweltbelastung durch Verwertung/Beseitigung" vorzugeben, damit die Entscheidungsfindung nicht durch lokale oder regionale Interessen beeinflußt wird (Absatz 4).

Regionale oder landespolitische Gegebenheiten können eher, als dies auf Bundesebene möglich ist, die Verwertung bestimmter Abfallbestandteile ermöglichen. Daher muß den Landesregierungen ermöglicht werden, für diese Fälle landesweit oder regional die obligatorische Verwertung vorzuschreiben, wenn ausreichend Einrichtungen zur Verfügung stehen. So ist. z. B. denkbar, daß in Regionen mit überwiegend aufgelockerter Wohnstruktur die Kompostierung in privaten Kompostanlagen oder stadtteileigenen Anlagen vorgeschrieben wird (Absatz 5).

Die obligatorische Verwertung von Papier und Pappe bundesweit ab 1988 führt zu einer erheblichen Entlastung des Beseitigungsaufwands der Kommunen und Gemeinden. Packmaterial macht beinahe 50 v. H. des Volumens des Hausmülls aus, davon entfallen knapp die Hälfte auf Papier und Pappe. Hier handelt es sich um ein Viertel des Hausmülls, der ohne größere Probleme einer Verwertung zugeführt werden kann. Über befristete Ausnahmen für einzelne Gebiete entscheiden die Landesregierungen. Die obligatorische Verwertung von Altpapier und Altpappe ist jetzt schon festzuschreiben (auch wenn sie erst 1988 einsetzt), da derzeit viele Kommunen Müllheizkraftwerke planen, die auf die heizwertreichen Fraktionen des Hausmülls (Altpapier/Pappe und Kunststoffe) angewiesen sind. Diese Werke werden unwirtschaftlich, sobald Altpapier und Altpappe nicht mehr verbrannt werden darf. Daher muß heute schon auf die kommende Verwertungspflicht hingewiesen werden, damit die Kommunen und Gemeinden dies bei ihrer Planung berücksichtigen (Absatz 6). Eine Sicherung des Absatzes auch der unteren Altpapierklasse — eine höhere Klasse ist nur bei Sortenauftrennung bereits im Haushalt zu erreichen, was derzeit jedoch noch nicht realisierbar erscheint — wird durch die Festlegung eines Mindestanteils an Altstoffen in Verpackungen und Presseerzeugnissen wie auch in Hygienepapieren (WC-Papier) erreicht. Gerade im letzteren Bereich ergibt sich der positive Effekt der Gewässerentlastung, da die anderen verwendeten Hygienepapiere stärker zur Gewässerbelastung beitragen (nicht nur bei der Herstellung, sondern auch nach Gebrauch) (Absatz 7).

Für Lebensmittelverpackungen kann es sich als notwendig erweisen, diese Vorschriften nicht anzuwenden. Hierzu bedarf es jedoch der Regelungen durch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, nicht des Abfallbeseitigungsgesetzes (Absatz 9).

Zu § 2c

Die Beseitigung ist die letzte aller Möglichkeiten der Abfallentsorgung. Sie entzieht dem ökologischen Kreislauf vornehmlich die Stoffe, die er derzeit nicht mehr wieder eingliedern kann, ohne Schaden zu nehmen (z. B. wenn die Verwertung mit höheren Umweltbelastungen verbunden ist als die Beseitigung durch Verbrennung). Die Verbrennung fällt auch unter den Oberbegriff Beseitigung (Begründung siehe § 2b).

Zu § 2d

Für die Verwertung und Beseitigung gelten die Grundsätze, die einen größtmöglichen Schutz der menschlichen Gesundheit und der Natur gewährleisten.

Zu Artikel 1 Nr. 4

a) Die Überschrift wird der Integration der neuen Bestandteile ins Abfallrecht angepaßt.

b) Die vormalige Verpflichtung der zuständigen Körperschaften zur Beseitigung wird auf die Wiederverwendung und Verwertung ausgedehnt, wobei es den Körperschaften überlassen bleibt, sich hierfür Dritter zu bedienen.

c) Schließt die zuständige Körperschaft bestimmte Abfälle von der Verwertung oder Beseitigung durch ihre Institution aus, so ist der Abfallbesitzer selbst verpflichtet, diese Abfälle vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Hier ist an die Nutzung und Ausweitung bestehender Abfallbörsen gedacht.

d) Die Verwertung der Abfälle kann von der zuständigen Behörde auf Dritte übertragen werden, sofern dies wirtschaftlicher ist. Die Übertragung der gewinnbringenden Bereiche der Abfallentsorgung auf privatwirtschaftliche Betriebe darf aber nicht dazu führen, daß die beseitigungspflichtige Körperschaft nun nur noch für die kostenintensiven Bereiche der Abfallentsorgung (z. B. Betrieb einer Deponie) zuständig ist. Die Abfallverwertung und -beseitigung muß in einem Haushaltsplan kalkuliert werden, so daß Gewinne der einen Sparte (Erlös für Wertstofffraktionen) die Verluste der anderen Sparte (Transportkosten, Deponiebetrieb) ausgleichen. Dies muß im Einzelfall geprüft werden, so daß der private Verwerter u. U. auch die verbleibenden Abfälle übernehmen muß, es sei denn, dies ist unzumutbar.

Zu Artikel 1 Nr. 5

a)
und

b) Für die Beseitigung der Abfälle und die Verwertung der gefährlichen Abfälle wird der Stand der Technik festgeschrieben. Die Zahl der umweltgefährlichen Deponien, die nicht einmal den LAGA-Standard von 1979 einhalten oder bei denen es schon zu Emissionen, vor allem ins Grundwasser, gekommen ist, zeigt, daß die Anforderungen an Abfallbeseitigungsanlagen in der Vergangenheit nicht streng genug waren. Eine Deponie z. B. muß länger als ein oder zwei Legislaturperioden dicht sein. Gerade im Bereich der gefährlichen Abfälle muß die beste Technik, die heute vorhanden ist, zur Anwendung gelangen. Daher wird für die Beseitigung aller Abfälle und die Verwertung der gefährlichen Abfälle der Stand der Technik gefordert, der z. B. in einer TA Abfall ausgestaltet werden muß. Die Regelungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bleiben davon unberührt.

c) Erst wenn andere Beseitigungsverfahren nachweislich zu höheren Umweltbelastungen führen als die Verbrennung, darf diese Form der Beseitigung gewählt werden. Dies ist z. B. für die Beseitigung von Krankenhausabfällen oder für die Entsorgung der PCB-haltigen Trafos zu prüfen.

d) Die Vorschriften für gefährliche Abfälle bezüglich Transport und Begleitscheinverfahren werden ausgedehnt auf Verwertungsanlagen. Die hierbei in der Vergangenheit aufgetretene Grauzone zwischen Abfall und Wirtschaftsgut wird durch die namentliche Aufzählung der Abfallstoffe durch § 2 Abs. 5 nicht mehr auftreten.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Abfallbeseitigungspläne werden auf die veränderten Vorgaben (Verwertung vor Beseitigung) ausgedehnt, da auch für diesen Bereich eine Planung auf Landesebene für notwendig erachtet wird.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Abfallbeseitigungsanlagen dürfen nur noch zugelassen werden, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen. Da sowohl im Bereich der Luftemissionen (BImSchG) wie auch im Abwasserbereich (Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes, § 7a) mittlerweile der Stand der Technik bei der Emissionsminderung festgeschrieben ist bzw. wird, muß auch für den Abfallbereich dieses Niveau festgeschrieben werden, da sich im Abfall i. d. R. der größte Teil der problematischen Stoffe befindet. Hierzu gehören auch Anforderungen an den Abfall (z. B. Schadstoffhöchstgehalt, Konsistenz, Auslaugverhalten), der beseitigt werden soll.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Der Stand der Technik muß auch für Verwertungsanlagen von gefährlichen Abfällen gelten, da sonst mit einer Verschiebung hin zu für die Umwelt problematischen Verwertungsanlagen zu rechnen ist (z. B. stark Schwermetallemittierende Batterienverwertungsanlagen).

Zu Artikel 1 Nr. 9

Bei zu erwartender Genehmigung darf lediglich mit den Bauvorbereitungen, nicht aber mit den Baumaßnahmen selbst begonnen werden. Es soll dadurch vermieden werden, daß durch den Baubeginn Sachzwänge geschaffen werden, die die spätere Entscheidung im Genehmigungsverfahren einseitig beeinflussen. Dies dient nicht nur dem Schutz des Antragstellers vor möglichen finanziellen Investitionen, die sich später als Verlust herausstellen können, sondern auch zum Schutz der Natur und Umwelt, die möglicherweise für ein nichtgenehmigungsfähiges Projekt zerstört oder beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 10

a)
bis

e) Die Ausdehnung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf die Verwertung wird entsprechend berücksichtigt.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Siehe Begründung zu Nummer 10.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Siehe Begründung zu Nummer 10.

Zu Artikel 1 Nr. 13

a) Die Anzeigepflicht und Überwachung gilt für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie für schadstoffhaltige Abfälle, die wiederverwendet werden sollen, da hier eine Verletzung der Grundsätze in § 2d möglich erscheint. Die Ausdehnung der Überwachungspflicht auch auf Anlagen und Grundstücke, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift der Abfallbeseitigung, -behandlung, -verwertung oder -lagerung dienten (z. B. Betriebsgelände), dient als erster Schritt zur Erfassung der sog. Altlasten. Da häufig nicht einmal mehr Anhaltspunkte für das mögliche Gefahrenpotential dieser Altanlagen oder Grundstücke vorliegen, soll die Behörde in jedem Einzelfall prüfen, ob hiervon eine mögliche Umweltgefährdung ausgehen kann. Sie soll aktiv werden, bevor Umweltbeeinträchtigungen durch diese Anlagen/Grundstücke auftreten und nicht erst, wenn genügend Anhaltspunkte — z. B. eine Grundwasserkontamination — gegeben sind.

b)
bis

d) Siehe Begründung zu Nummer 10.

e) In die Auskunftspflicht werden die Verwerterbetriebe mit aufgenommen, ebenso frühere und jetzige Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, da auch sie Informationen über die mögliche Umweltgefährdung beitragen können. Die Beschränkung auf derzeitige Besitzer/Nutzungsberechtigte — wie in der geltenden Fassung AbfG — ist unzureichend, da der vorige Besitzer/Nutzungsberechtigte seinen Nachfolger nicht unbedingt über mögliche Kontaminationen aufgeklärt haben muß.

Solange die Überwachungsbehörde prüft, ob eine Anlage ihrer Überwachung untersteht (ob z. B. Abfall anfällt), hat der Träger der Anlage dieselben Verpflichtungen wie ein Abfallbesitzer, als der er sich herausstellen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Siehe Begründung zu Nummer 10.

Zu Artikel 1 Nr. 15

a) Siehe Begründung zu Nummer 10.

b) Siehe Begründung zu Nummer 10.

c) Der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung darf nur im äußersten Fall aufgehoben werden; daher wird statt der Formulierung „wirtschaftlich nicht vertretbar" die schärfere Formulierung „unzumutbar" gewählt.

d) Siehe Begründung zu Nummer 10.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Siehe Begründung zu Nummer 10.

Zu Artikel 1 Nr. 17

a) Die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung entfällt — zusätzlich zu den bereits in der geltenden Fassung genannten Fällen — für den Transport von wiederzuverwertenden Abfällen durch den Besitzer zu einer Einrichtung der öffentlichen Körperschaft. Eine Genehmigungspflicht hierfür würde eine Übermaßregelung darstellen. Dies gilt auch für geringfügige Abfallmengen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, wobei die Freistellung und die Beurteilung der Geringfügigkeit jedoch von der zuständigen Behörde beurteilt und erteilt werden.

Der Transport zu einer Behandlungsanlage oder einem Zwischenlager bedarf ebenfalls der Genehmigung und — im Fall des letzteren — auch des Nachweises, daß hier keine unzulässige Vermischung mit anderen Abfällen stattfindet. Diese Ausweitung ergibt sich aus der Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die Verwertung.

b) Für gefährliche Güter gelten eigene Vorschriften, die durch die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung nicht außer Kraft gesetzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Die neuen Bestimmungen machen eine Ausdehnung der ordnungsrechtlichen Regelungen auf weitere Bereiche notwendig.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333